An einen Haushalt | Zugestellt durch Post.at

GEMEINDE Information

AMTLICHE MITTEILUNG DES GEMEINDEAMTES STUBENBERG
31. Jg. | Ausgabe 1 | Jänner 2024 | www.stubenberg.gv.at

Liebe Stubenbergerinnen, liebe Stubenberger!

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 15.12. sowie am 18.12.2023 wesentliche einstimmige Beschlüsse gefasst, die ich Ihnen nunmehr zur Kenntnis bringen möchte.

*Zum Einen wurde die Auflage des **Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.00** und des **Flächenwidmungsplans 5.00** beschlossen.*

*Des Weiteren musste die **Abfuhrordnung** neu erstellt werden, um die Vorgaben des Amts der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich der Kostendeckung erfüllen zu können.*

*Aufgrund einer Gesetzesänderung musste die Ferienwohnungsabgabe aufgehoben werden. Als Ersatz wurden die **Zweitwohnsitz– und Leerstandsabgabe** eingeführt.*

*Sämtliche Kundmachungen und Beilagen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Stubenberg **www.stubenberg.gv.at/buergerservice/amtstafel/***

Ihr Bürgermeister
Ing. Alexander Allmer

Kundmachung über die Auflage Örtliches Entwicklungskonzept 5.00, Entwurf und Flächenwidmungsplan 5.00, Entwurf vom 26.01.2024 bis 25.03.2024

Amtsstunden mit Parteienverkehr:
Montag bis Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr

Nach Ablauf der Planungsperiode des geltenden **4. Örtlichen Entwicklungskonzeptes** und des **4. Flächenwidmungsplanes** hat die Gemeinde Stubenberg in der Sitzung des Gemeinderates am 18.12.2023, entsprechend der geltenden Rechtslage zum Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, den Entwurf zum **Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00** und den **Flächenwidmungsplan-Entwurf Nr. 5.00** zur mind. acht-wöchigen öffentlichen Auflage einstimmig beschlossen.

Wesentliche Grundlagen für diese Überarbeitung sind u. a. die Nachführung der Bestandsaufnahmen hinsichtlich Wohnbautätigkeit, Siedlungsentwicklung und Bauwünsche von Seiten der grundbücherlichen Eigentümer/-innen und Antragsstellerin/-innen sowie die gesetzliche Verpflichtung zur Überarbeitung der geltenden Verordnungen.

Aufgrund der erforderlichen Benachrichtigungspflicht werden von dieser öffentlichen Auflage zum **Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzep-**

tes 5.00 und **Flächenwidmungsplanes 5.00** u.a. neben Bundes- und Landesdienststellen und weiteren Körperschaften öffentlichen Rechtes auch Nachstehende persönlich verständigt:

- Die von den Änderungen im Rahmen der Revision des **Flächenwidmungsplanes VF 5.00** betroffenen grundbücherlichen Eigentümer (per RSB).
- Die im Rahmen der Revision des **Flächenwidmungsplanes VF 5.00** von den neu festgelegten Bebauungsfristen betroffenen grundbücherlichen Eigentümer (per RSB).
- Die von den abgelaufenen Bebauungsfristen aus dem **Flächenwidmungsplan VF 4.00** betroffenen grundbücherlichen Eigentümer (per RSB).
- Die von der Beschränkungszone betroffenen Zweitwohnsitzinhaber (per RSB).

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied, jede physische oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt einbringen.

Der Entwurf des „**Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.00**“ und der Entwurf des „**Flächenwidmungsplanes 5.00**“ wird allen Gemeindemitgliedern und anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen in einer **öffentlichen Versammlung** vorgestellt.

Öffentliche Versammlung
Donnerstag, 29.02.2024 um 19:00 Uhr
Ort: Gemeindesaal der Gemeinde Stubenberg
Stubenberg 230, 8223 Stubenberg am See

Änderungen im Rahmen der Revision des Flächenwidmungsplanes VF 5.00

Der Gemeinderat der Gemeinde Stubenberg hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 die Auflage über den Entwurf zum **„Örtlichen Entwicklungskonzept 5.00“** und den Entwurf zum „**Flächenwidmungsplan 5.00“** beschlossen. Dies wird öffentlich kundgemacht.

Unter Bezugnahmen auf diese Beschlussfassung werden die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus werden zusätzlich jene grundbücherlichen Eigentümer angeschrieben, bei denen eine Abänderung des Flächenwidmungsplanes beabsichtigt wird.

Die beabsichtigten Änderungen umfassen örtliche wie auch überörtliche Planungsinteressen, sowie die Anpassung der Raumordnungspläne der Gemeinde an aktuelle Vorgaben des Landesgesetzgebers.
Beispielsweise war der **aktualisierte Gefahrenzonenplan der Wildbach und Lawinenverbauung (GZP 2023)** den Raumordnungsplänen zugrunde zu legen. Die von roten Gefahrenzonen und von bestimmten Energiepotenzialen der gelben Gefahrenzone der Wildbäche betroffenen Baulandareale waren entsprechend in Freiland zurückzunehmen.

Alle beabsichtigten Änderungen sind in den **Differenzplänen** zum **„Örtlichen Entwicklungskonzept 5.00“** und zum **„Flächenwidmungsplan 5.00“** einsehbar und sind im jeweiligen Erläuterungsbericht beschrieben.

Neu festgelegte Bebauungsfristen

Unter Bezugnahmen auf diese Beschlussfassung werden jene Grundstückseigentümer im Rahmen der Entwurfsauflage über die nach den Vorgaben des Landesgesetzgebers festzulegenden Maßnahmen zur Baulandmobilisierung für zusammenhängende unbebaute Baulandflächen eines Grundeigentümers ab einem Flächenausmaß von 1.000m² informiert.

Sie werden darüber in Kenntnis gesetzten, dass die Festlegung einer Bebauungsfrist im Bereich ihrer Grundstücke beabsichtigt wird. Die Bebauungsfrist gemäß **§ 36 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010** für unbebautes Bauland beginnt ab Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes zu laufen und beträgt fünf Jahre.

Im Falle eines fruchtlosen Fristablaufs wird als „Sanktion“ eine Raumordnungsabgabe für die noch unbebauten Baulandflächen durch den Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin fällig.
Diese Raumordnungsabgabe stellt eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des **§ 6 Abs. 1 Z 5 des Finanzverfassungsgesetztes 1948** dar und beträgt gemäß den derzeit geltenden Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetztes jährlich 2 % des Produktes aus Baugrundstückspreis/m² und der zu mobilisierenden Grundstücksfläche.

Abgelaufene Bebauungsfristen aus der vorangegangenen FWP-Revisionsperiode 4.00

Im Rahmen der Entwurfsauflage werden jene Grundstückseigentümer nun darüber informiert, dass die im **Flächenwidmungsplan 4.00** mit einer Bebauungsfrist behafteten und noch unbebauten Grundflächen in Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept weiterhin im Bauland verbleiben sollen.

Unter Bezugnahmen auf die geltenden Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes dürfen wir diese darauf hinweisen, dass die Bebauungsfristen für die noch unbebauten Grundflächen mit Rechtskraft des neuen **Flächenwidmungsplans 5.00** abgelaufen sein werden Ausgenommen davon sind Grundflächen, für die ein erforderlicher Bebauungsplan noch nicht erstellt wurde.

Sobald nun der neue **Flächenwidmungsplan 5.00** in Rechtskraft erwächst, werden Sie zur Leistung einer Investitionsabgabe herangezogen.
Diese Investitionsabgabe stellt eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des **§ 6 Abs. 1 Z 5 des Finanzverfassungsgesetztes 1948** dar und beträgt jährlich € 1,-/m² der noch unbebauten Baulandfläche. Die Vorschreibung der Investitionsabgabe erfolgt zu gegebenem Zeitpunkt in Form eines Abgabenbescheides gemäß den Bestimmungen des **§ 36 Abs. 5 des geltenden Steiermärkischen Raumordnungsgesetztes**, bei der diese gleichzeitig auch über die Möglichkeit einer Grundeinlöse informiert werden.

Von der Beschränkungszone betroffene Zweitwohnsitze

Unter Bezugnahmen auf diese Beschlussfassung werden jene Grundstückseigentümer im Rahmen der Entwurfsauflage von der Beibehaltung und der im öffentlichen Interesse gelegenen Weiterführung der geltenden Beschränkungszone für Zweitwohnsitze informiert, die sich über das gesamte Gemeindegebiet von Stubenberg erstreckt.

Die festgelegte Beschränkungszone für Zweitwohnsitze entfaltet folgende Rechtswirkung:

- Der Nachweis, dass es sich bei Verfahren zur Erlangung eines Festlegungs- oder Baubewilligungsbescheides nicht um die Errichtung von Zweitwohnsitzen handelt, obliegt dem Bauwerber.
- Den Erwerber eines Grundstücks trifft gegenüber die Grundverkehrsbehörde die Verpflichtung, eine Erklärung nach **§17 Stmk. GVG (Hauptwohnsitzerklärung)** abzugeben und verpflichtet den Grundstückseigentümer, keinen Zweitwohnsitz zu begründen oder begründen zu lassen.

Örtliches Entwicklungskonzept 5.00, Entwurf

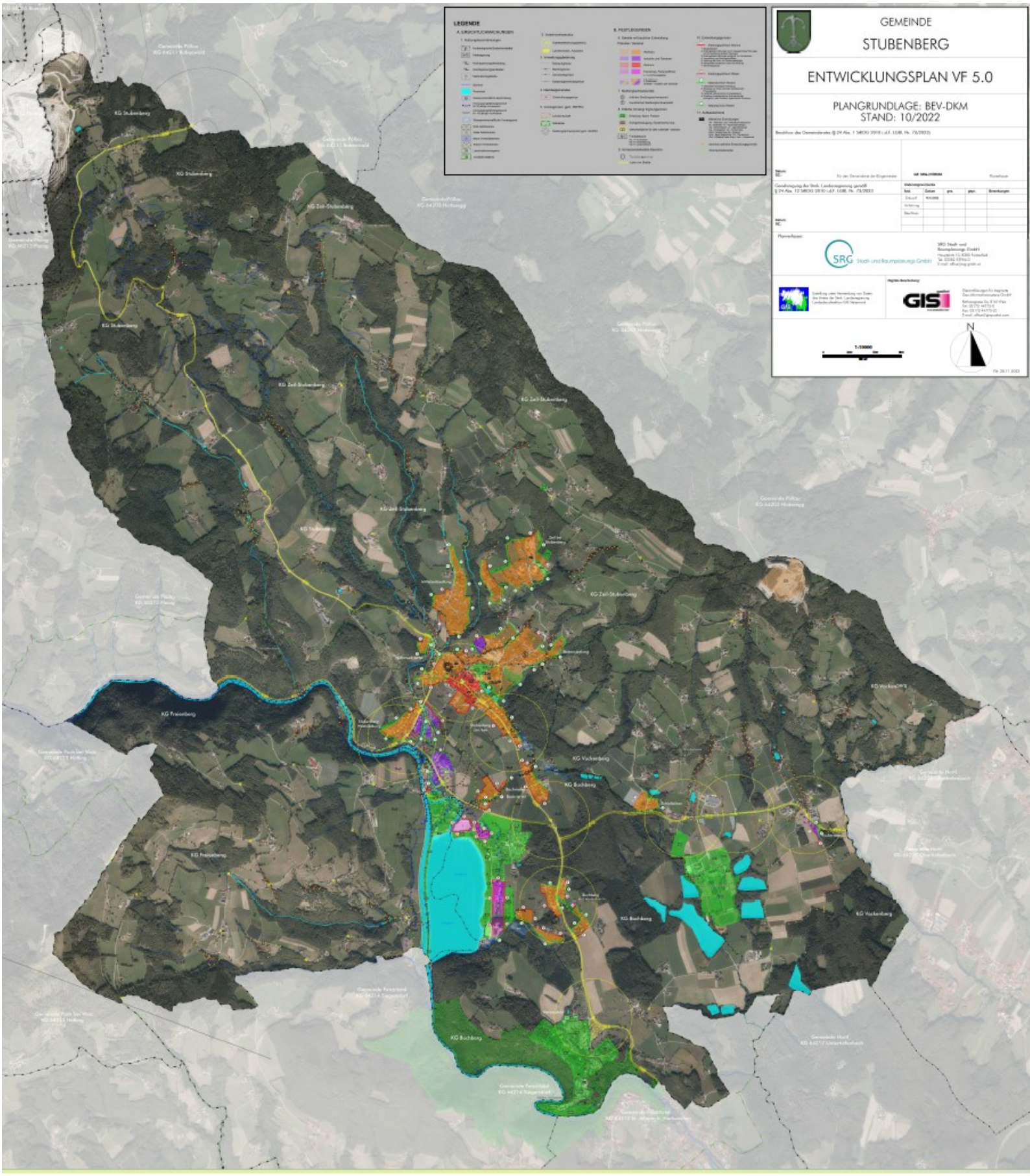

Flächenwidmungsplan 5.00, Entwurf

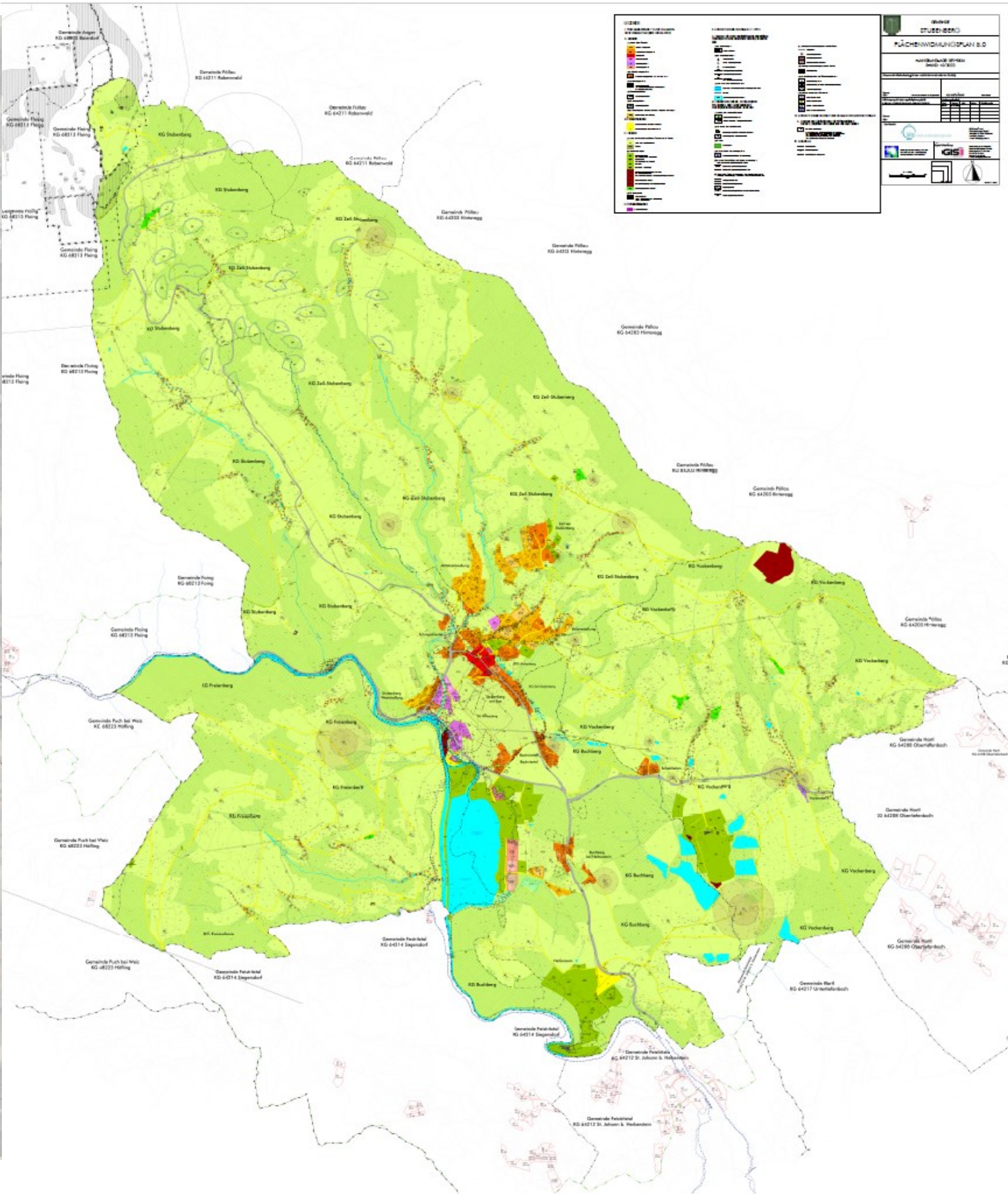

Abfuhrordnung

Nach acht Jahren musste die Abfuhrordnung der Gemeinde Stubenberg aufgrund einer Aufforderung des Amtes der Landesregierung überarbeitet werden. Nicht nur Gesetzesänderungen sondern, auch finanzielle Aspekte, wie die Kostendeckung, wurden berücksichtigt.

Im Wesentlichen wurden Änderungen bei der **Grundgebühr** wie auch bei der **Variablen Gebühr** vorgenommen.

- Jede Person zahlt nunmehr € 22,00 pro Jahr an Grundgebühr. Die Abstufung bei den Haushalten ist weggefallen.
- Die Gebühr für die Tonnen ist in der Verordnung pro Entleerung angeführt—dies wird jedes Jahr nach dem Abfuhrplan mit sechs bzw. sieben Entleerungen verrechnet.
- Einführung des 110 l Restmüllsacks, zusätzlich zur Restmülltonne, zum Preis von € 7,15. Die Säcke sind im Altstoffsammelzentrum und im Gemeindeamt, während der Öffnungszeiten, erhältlich.
- Die Bio-Abfuhr musste auf einen Entsorgungsplan reduziert werden.

Weiters möchten wir sie auf bereits bestehenden Regelungen hinweisen:

- Die Vorschreibung bekommt ausschließlich der grundsteuerliche Eigentümer—keine Aufteilung bei mehreren Besitzern bzw. Hausparteien möglich!
- Keine Annahme von Restmüll im Altstoffsammelzentrum.
- Keine Anlieferung im Altstoffsammelzentrum außerhalb der Öffnungszeiten!

*Das **Altstoffsammelzentrum** ist zu folgende Zeiten geöffnet:*
In der Regel im zwei Wochenrhythmus am Mittwoch von 08:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und in der darauffolgenden Woche am Freitag von 08:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und am Samstag von 08:00 bis 11:00 Uhr. Abweichungen aufgrund von Feiertagen sind möglich.
Der Umweltkalender wird jedes Jahr mit den Gemeindenachrichten im Dezember ausgeschickt.

*Wir möchten Sie auch auf die genaue Trennung des Mülls hinweisen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an **Herrn Scholz im Altstoffsammelzentrum**.*

Das Land Steiermark hat für das Jahr 2024 eine Gebührenbremse zur Abfederung der Teuerungen beschlossen. Die anteilige Aufteilung auf die Haushalte wird im Zuge einer Vorschreibung in der zweiten Jahreshälfte erfolgen. Dadurch reduziert sich ihre Mehrbelastung!

PAPIER	**GLAS VERPACKUNGEN**	**LEICHT VERPACKUNGEN**	**METALL VERPACKUNGEN**	**BIOABFALL**	**RESTMÜLL**
✓ **JA** Kataloge, Zeitschriften, Bücher, Prospekte, Schulhefte, Pappe, Wellpappe, nicht verschmutztes Papier aus dem Haushalt ✗ **NEIN** Verbundmaterialien (zB Getränkekartons) Kunststoffumhüllungen (z.B. Katalogverpackung) ! **Info** *Zeitungen und Karton bitte getrennt im ASZ abgeben!*	✓ **JA** Hohlglas getrennt nach Weiß- und Buntglas, Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Einsiedegläser, leere Medikamentenfläschchen ✗ **NEIN** Flachglas, Spiegelglas, Kristallglas, Drahtglas, Glühbirnen ! **Info** *Sammelfahrzeuge haben für Weiß- und Buntglas getrennte Kammern*	✓ **JA** Verpackungen aus Kunststoff, Verbundstoff, Holz u. textilen Faserstoffen und Keramik wie z.B. Joghurtbecher, Folien, PET-Leichtflaschen, Flaschen aus Keramik, Kaffeeverpackung, Blister, Getränkekartons, Waschmittelflaschen, Knabbergebäck und Teigwarensackerl. ✗ **NEIN** Haushaltsgegenstände Blumentöpfe, Spielzeug, Gartenschlauch	✓ **JA** Aluminiumdosen, Weißblechdosen, Kronenkorken, Alu-Verschlüsse, Metalldeckel, Alufolie, Aludeckel, Menüschalen, Tuben aus Metall ✗ **NEIN** Drähte, Nägel, Motorteile, Haushaltsartikel aus Metall ! **Info** *Metallabfälle und Eisenschrott müssen über die Sperrmüll-sammlung oder im ASZ entsorgt werden*	✓ **JA** Küchen- und Gartenabfälle, Lebensmittelreste, Teesackerl, Kaffeefilter mit Sud, Obst- und Gemüseabfälle, Laub, Schnittblumen, Topfpflanzen, Strauch- und Rasenschnitt ✗ **NEIN** Kunststoffsäcke, Staubsaugerbeutel, Altspeiseöle- und Fette, Asche, Windeln	✓ **JA** Glühbirnen, Spiegelglas, Kristallglas, Katzenstreu, Fettpapier, Hygieneartikel, Gummi, Staubsaugerbeutel, Asche, Spielzeug, Leder, Haushaltgegenstände, Kehricht, kaputte Kleidung (Socken, Schuhe, Strumpfhosen etc.), Blumentöpfe, Zahnbürsten, Einwegrasierer ✗ **NEIN** Problemstoffe, Bauschutt, Sperrmüll, Elektroaltgeräte, Altspeiseöle- und Fette ! **Info** *Windeln gehören in den Windelsack!*

Problemstoffe, Altspeiseöle- und Fette, Sperrmüll, Altholz, Metallabfälle/Eisenschrott, Baurestmassen, Flachglas und Elektroaltgeräte müssen getrennt gesammelt werden und dürfen nicht in die Müllbehälter eingebracht werden. Bitte im ASZ abgeben! Fragen Sie in Ihrer Gemeinde nach Terminen für die Sperrmüll- und Problemstoffsammlung! **Tipp:** Nutzen Sie für Batterien und Elektroaltgeräte (inkl. Kühlgeräte und Leuchtstofflampen) die kostenlosen Rückgabemöglichkeiten der Hersteller und Inverkehrsetzer (Fachhandel, ASZ der Gemeinde).

Auszug aus der Abfuhrordnung vom 15.11.2023

§ 3
Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Stubenberg und zusätzlich die Objekte 8225 Hinteregg 11 und 8223 Siegersdorf 70.

§ 4
Anschlusspflicht

(1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/ von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Hartberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Stubenberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5
Sammlung und Abfuhr

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. ins Altstoffsammelzentrum zu bringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Stubenberg abzugeben.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Stubenberg abzugeben.

§ 6
Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle
(Restmüll und Bioabfälle)

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher einfordert.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770, 1.100, 5.000, 7.000 oder 8.000 Litern.

(3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

(4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammel-

behälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Stubenberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 und/oder 240 Litern.

(6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

(7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.

(8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur so weit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Stubenberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7
Sammelstelle

(1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) ist in der Gemeinde Stubenberg eine Sammelstelle eingerichtet.

(2) Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

(3) In die auf der Sammelstelle bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(4) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(5) Für die Gemeinde Stubenberg wird folgender Standort für die Einrichtung der Sammelstelle festgelegt: Altstoffsammelzentrum, Stubenberg 103, 8223 Stubenberg am See.

§ 8
Durchführung der Abfallabfuhr

(1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein (in Form eines Abfuhrkalenders) festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die öffentliche Abfallabfuhr.

(3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 1, 2, 4 oder 8 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 1, 2, 4 oder 8 Wochen angepasst werden.

(4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt.

(5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertba-

ren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum jeweils zu den von der Gemeinde Stubenberg auf der Amtstafel der Homepage www.stubenberg.gv.at veröffentlichten Übernahmezeiten. Diese sind in der Regel im zwei Wochenrhythmus am Mittwoch von 08:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und in der darauffolgenden Woche am Freitag von 08:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und am Samstag von 08:00 bis 11:00 Uhr, Abweichungen auf Grund von Feiertagen sind möglich.

(6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum jeweils zu den von der Gemeinde Stubenberg auf der Amtstafel der Homepage www.stubenberg.gv.at veröffentlichten Übernahmezeiten. Diese sind in der Regel im zwei Wochenrhythmus am Mittwoch von 08:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und in der darauffolgenden Woche am Freitag von 08:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und am Samstag von 08:00 bis 11:00 Uhr, Abweichungen auf Grund von Feiertagen sind möglich.

(7) Die Übernahme von Windeln erfolgt im Altstoffsammelzentrum jeweils zu den von der Gemeinde Stubenberg auf der Amtstafel der Homepage www.stubenberg.gv.at veröffentlichten Übernahmezeiten. Diese sind in der Regel im zwei Wochenrhythmus am Mittwoch von 08:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und in der darauffolgenden Woche am Freitag von 08:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und am Samstag von 08:00 bis 11:00 Uhr, Abweichungen auf Grund von Feiertagen sind möglich.
Diese sind getrennt in transparenten Windelsäcken in die vorgesehenen Behälter einzubringen.

(8) Ein Entsorgungsplan mit den Übernahmezeiten des Altstoffsammelzentrum wird allen Anschlusspflichtigen jeweils vor Jahresbeginn zugestellt.

(9) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 13
Grundzüge der Gebührengestaltung

(1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde Stubenberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.

(3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinn-gemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14
Gebühren und Kostenersätze

(1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

(2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

§ 15
Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr ist für alle im Abfuhrbereich gem. § 3 gelegenen Liegenschaften zu leisten. Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der gemeldeten Personen, lt. Zentralem Melderegister, der Liegenschaft, wobei es keine Unterscheidung zwischen Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz und weiteren Wohnsitze gibt bzw. die Anzahl der Arbeitnehmer/innen bei Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, gemäß den Absätzen a) - e) herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

<u>a) Grundgebühr für Personen:</u>

pro Person	€ 20,00	/ Jahr

<u>b) Gewerbebetriebe:</u>

Jahresumsatz	<€ 36.337,00	€ 23,00/Betrieb/ Jahr
Jahresumsatz	€ 36.337,00 - € 218.019,00	€ 46,00/Betrieb/ Jahr
Jahresumsatz	€ 218.019,00 - € 654.056,00	€ 92,00/Betrieb/ Jahr
Jahresumsatz	> € 654.056,00	€ 184,00 /Betrieb/ Jahr

Von der Grundgebühr für Gewerbebetriebe sind jene 1-Personen-Unternehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben.

<u>c) Sonstige Einrichtungen und Institutionen:</u>

Finanzdienstleister (z.B. Banken), Ärzte, Rechtsanwälte u.a. freiberufl. Tätigkeiten, Tourismusverband, gemeindeeigene Einrichtungen € 11,00 /DN / Jahr

Auszug aus der Abfuhrordnung vom 15.11.2023

Kinderkrippe / Kindergarten / Schulen (Personal)
€ 11,00 /DN / Jahr
Kinderkrippe/ Kindergarten / Schulen (Kinder)
€ 5,00/Kind/ Jahr
Badesee der Gemeinde - pro registrierten Badegast laut Vorjahresergebnis € 0,03/Gast

d) Buschenschenken:
Inhaber von Buschenschenken haben zusätzlich zur Haushaltsgrundgebühr eine Grundgebühr nach Betriebsgröße zu entrichten.

Stufe-1:	bis 60 m² Betriebsfläche	€ 18,00 / Jahr
Stufe-2:	60 - 120 m² Betriebsfläche	€ 37,00 / Jahr
Stufe-3:	über 120 m² Betriebsfläche	€ 55,00 / Jahr

e) Haushalte und Gewerbebetriebe welche gemäß Steiermärkisches Nächtigungsabgabegesetz – StNAG verpflichtet sind Nächtigungsabgabe abzuführen, haben zusätzlich zum Punkt a und b folgende Grundgebühr auf Grund der Nächtigungen des vorangegangenen Jahres zu entrichten:

Nächtigungsabgabe gem. § 4 (1)
€ 0,15 pro Nächtigung
Nächtigungsabgabe gem. § 4 (2a)
€ 20,00 pro Jahr

f) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und keine Abgabenpflicht gem. e) besteht, wird eine Person zur Verrechnung gebracht.

§ 16
Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

1. Die Gebühren je Entleerung für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist) betragen für Haushalte bei 8-wöchentlicher Abfuhr:

Abfallbehälter 120l € 7,00/Entleerung (8 Wo-R entpr. 6 -7 Entleerungen pro Jahr)

Im Bedarfsfall können 110 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsack kostet € 6,50.

2. Bei Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen, mind. jedoch im 8 Wochen-Rhythmus, dies entspricht 6-7 Entleerungen pro Jahr. Der Abfuhr-Rhythmus wird vom jeweiligen Betrieb bzw. sonstiger Einrichtung selbst bestimmt:

Abfallbehälter 120l	€ 7,00 /Entleerung
Abfallbehälter 240l	€ 14,00 /Entleerung
Abfallbehälter 770l	€ 44,92 /Entleerung
Abfallbehälter 1.100l	€ 64,17 /Entleerung
Abfallbehälter 5.000l	€ 291,67 /Entleerung
Abfallbehälter 7.000l	€ 408,33 /Entleerung
Abfallbehälter 8.000l	€ 466,67 /Entleerung

3. Für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen- Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

bei wöchentlicher Abfuhr von Mai bis September und 2-wöchentlicher Abfuhr von Oktober bis April (38 - 40 Entl. pro Jahr):

Braune BIOMÜLL-Tonne	120l	€ 253,00 /Jahr
Braune BIOMÜLL-Tonne	240l	€ 412,00 /Jahr

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens bzw. bei kürzeren Abholintervallen als dem 8-Wochen-Rhythmus (z.B.: 1-wöchentl., 2-wöchentl., 4-wöchentl.) ist die variable Gebühr behälterbezogen anzupassen. Änderungen sind ausnahmslos frühestens ab der nächsten Quartalsvorschreibung zu berücksichtigen.

§ 17
Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % zuzurechnen. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 18
Wertsicherung

Die Beträge sind gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 wertgesichert.
Das bedeutet, die Gebühr wird mit Wirkung vom l. Jänner jedes Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI20l5) oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

Die gesamte Verordnung finden Sie unter www.stubenberg.gv.at .

Zweitwohnsitz– und Leerstandsabgabe

Mit Einführung des **Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz (STZWAG)** musste die bestehende Ferienwohnungsabgabe aufgehoben werden. Als Ersatz wurde vom Gemeinderat die Zweitwohnsitz und Wohnungsleerstandsabgabe am 15.12.2023 einstimmig beschlossen.

Es handelt sich bei beiden Abgaben um Selbstberechnungsabgaben, welche auf Grund des Beschlusses erstmals im Jahr 2025 fällig sind. Diese werden jedes Jahr im Nachhinein schlagend.

Als **Zweitwohnsitz** gilt jeder Wohnsitz, welcher nicht als Hauptwohnsitz gilt.

Der **Wohnungsleerstand** betrifft jene Wohneinheiten die mehr als 26 Kalenderwochen pro Jahr leer stehen.

Für die Selbstberechnung muss der Abgabenbetrag (€ 7,50 pro m² Nutzfläche) pro Nutzungseinheit (Wohneinheit) vom Eigentümer kalkuliert werden.

Die Unterlagen sind jeweils bis zum **31.03. des Folgejahres** im Gemeindeamt abzugeben. Die Zahlung der Abgabe hat einen Monat nach Eingang der Abgabenerklärung zu erfolgen.

Ausnahmen von der Verordnung finden sie im nachstehenden Auszug.

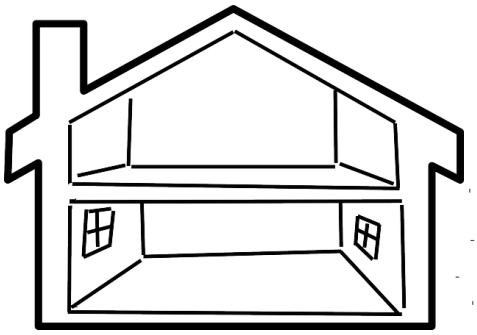

Auszug aus der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2023

1. Teil
Zweitwohnsitzabgabe

§ 1
Gegenstand der Abgabe

(1) Den Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze.
(2) Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

§ 2
Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtige sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.
(2) Wird eine Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) abgabepflichtig.

§ 3
Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

§ 4
Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Zweitwohnsitzabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze nach der Nutzfläche der Wohnung wie folgt festgelegt*:

pro m² Nutzfläche 7,50 €

§ 5
Dauer der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung nicht mehr als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.
(2) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilsmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Kalenderwochen, zu entrichten.

Zweitwohnsitz– und Leerstandsabgabe

2. Teil
Wohnungsleerstandsabgabe
§ 5
Gegenstand der Abgabe

Den Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen gemäß § 3 Abs. 4 StZWAG, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

§ 6
Abgabepflichtige

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

§ 7
Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere:

1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;
3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;
6. Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;
8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;
9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen für die das Bundesdenkmalsamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;
10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

§ 8
Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Wohnungsleerstandsabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz wie folgt festgelegt*:

pro m² Nutzfläche 7,50 €

3. Teil
Gemeinsame Bestimmungen
§ 9
Entstehung des Abgabenanspruchs, Selbstberechnung und Entrichtung

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
(2) Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr, die Nutzfläche der Wohnung sowie im Falle der Wohnungsleerstandsabgabe zusätzlich die Kalenderwochen ohne Wohnsitz im Jahr bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.

§ 10
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Die gesamte Verordnung finden Sie unter www.stubenberg.gv.at.

Neu!!! Newsletter

Melden Sie sich auf Homepage der Gemeinde Stubenberg für den Newsletter an und bleiben Sie auf dem Laufenden!

Impressum: Offenlegung nach § 25 Mediengesetz
Medieninhaber und Herausgeber: Gemeinde Stubenberg
Auflage: 1.000 Stück | Erscheinungsort und Verlagspostpartner: 8223 Stubenberg am See
Jg. 32 | Ausgabe Nr. 1 | Jänner 2024
Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Ing. Allmer
Druck: Kaindorfdruck – Scheiblhofer
Irrtümer, Satz- und Druckfehler vorbehalten!
Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte werden personenbezogene Hauptwörter nur in einer Formulierung angeführt, sie richten sich an Frauen und Männer gleichermaßen. Alle Bilder die keine Bildrechte enthalten sind im Eigentum der Gemeinde Stubenberg.